



§ 1
Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit der Plangrenze des Bebauungsplanes Merzenich C 6.

§ 2
Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Gebäudehöhen

Festgesetzt wird geneigtes Dach mit einer Dachneigung von 30°. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Garagen und untergeordnete Nebenanlagen.

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Dachneigung können ferner zugelassen werden bei Einzelhäusern sowie Doppelhäusern, wenn beide Doppelhaushälften gleiche Dachneigung einhalten. Vorzusehen ist dann eine Dachneigung von 17 - 48 °.

Die Firstrichtung ist im Anlageplan durch das nachfolgende Planzeichen <-----> gekennzeichnet und wird verbindlich festgesetzt.

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Firstrichtung sind bei Einzelhäusern ebenfalls zulässig.

Die vorgeschriebene Drenpelhöhe beträgt max. 0,50 m.

OK fertig ausgebauter Erdgeschoßfußboden wird festgelegt auf mindestens 0,60 m und max. 1,20 m über OK fertig ausgebauter Straße in Straßenmitte vor Gebäudemitte.

Festgelegte Geländeoberkante ist die Höhe der an das jeweilige Grundstück angrenzenden endgültig ausgebauten Verkehrsfläche.

Ausnahmsweise können zusätzliche Geländeänderungen gestattet werden zwischen Straße und Gebäudevorderkante sowie zur Anlage von Terrassen.

Die vorgeschriebene Höhe für fertig ausgebaute OK Obergeschoßfußboden liegt max. 3,00 m über OK Erdgeschoßfußboden.

§ 3
Garagen

Garagen und untergeordnete Nebenanlagen sind in Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.

§ 4
Einfriedigungen

Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind als Einfriedigungen nur Rasenkantensteine o.ä. sowie lebende Hecken bis 0,60 m Höhe zulässig.

§ 5
Ausnahmen von den Festsetzungen

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von dieser Satzung möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindedirektor.



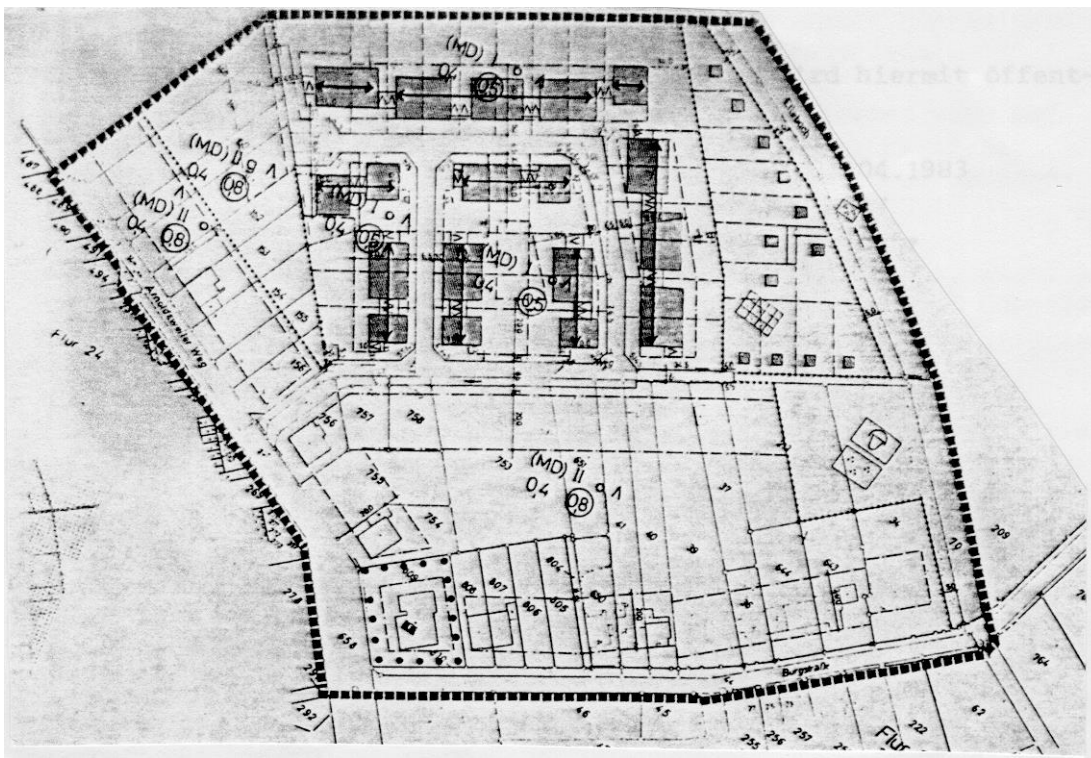
§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

- 2. Änderungssatzung -

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlageplan:



Satzung vom:	07.04.1983	Rat 24.02.1983	AB 04.83	IN 16.04.1983
Satzungsänderungen:	1. 25.01.1984	Rat 15.12.1983	AB 02.84	IN 18.02.1984
	2. 30.06.1987	Rat 11.06.1987	AB 07.87	IN 11.07.1987
Genehmigung Kreis:	20.01.1984			
Zuständige Abteilung:	III			